Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz, Abteilung Kultus und Unterricht

Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Karlsruhe, 71.1933,11 - 72.1934

21.12.1934 (No. 28)

urn:nbn:de:bsz:31-48371

Visual Library

Bibliothek



Nr. 28

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Herausgegeben von der Abteilung Kultus und Unterricht

Ausgegeben Karlsruhe, den 21. Dezember 1934

Inhalt.

I. **Reichsgesetz- und Landesgesetzgebung:**
Zweites Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich.
Zweite Verordnung über den Neuaufbau des Reichs.
Die Befreiung von der Zahlung der Gebühren und Unterrichtsgelder auf den Landeshochschulen.
II. **Bekanntmachungen:**
Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten im Jahre 1935.
Verhinderung von Zwangsmaßnahmen im Schulleben.
Kurzschrift.
III. **Personalnachrichten.**
IV. **Stellenausschreiben.**
V. **Eingesandte Druckwerke und Lehrmittel.**
VI. **Mitteilung.**

## I. Reichsgesetz- und Landesgesetzgebung.

### Zweites Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich.

(Vom 5. Dezember 1934.)
(Reichsgesetzblatt I Seite 1214.)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Im nationalsozialistischen Staat ist die staatliche Justiz eine Einheit; sie steht dem Reiche zu und bedarf einheitlicher Verwaltung durch das Reich. Nachdem die Justizministerien des Reichs und Preußens vereinigt sind, übernimmt deshalb das Reich in den übrigen Ländern die unmittelbare Leitung der Justizverwaltung nach Maßgabe folgender Vorschriften:

§ 1

Die Zuständigkeiten der obersten Landesjustizbehörden gehen auf den Reichsminister der Justiz über; er kann sie auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 2

Der Reichsminister der Justiz kann zur überleitenden Fortführung der Geschäfte für einzelne oder mehrere Länder oder Landesteile Beauftragte bestellen, sie führen die Bezeichnung „Beauftragte des Reichsministers der Justiz"; ihre Dienststelle heißt „Reichsjustizministerium Abteilung ..... (Land)".

§ 3

Die beamten-, verwaltungs- und haushaltsrechtlichen Verhältnisse der nachgeordneten Landesjustizbehörden bleiben bis auf weiteres unberührt.

Die Beamten und Hilfskräfte sowie die Einrichtungen der bisherigen obersten Landesjustizbehörde stehen dem Beauftragten des Reichsministers der Justiz als Dienststelle (§ 2) zur Verfügung; diese Dienststelle hat beamten-, verwaltungs- und haushaltsrechtlich die gleiche Stellung, die die oberste Landesjustizbehörde hatte.

Der Reichsminister der Justiz kann die für die oberste Landesjustizbehörde im Landeshaushalt ausgeworfenen Ausgabemittel in Anspruch nehmen.

§ 4

Auf die Beamten und Angestellten der bisherigen obersten Landesjustizbehörde finden § 23 Abs. 1 Sätze 2 bis 4, Absätze 2 und 3 sowie § 30 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) sinngemäß Anwendung; sind Beamte und Angestellte der Landesregierung ganz oder überwiegend mit den Aufgaben der Landesjustizverwaltung befaßt, ohne im Stellenplan des Justizhaushalts aufgeführt zu sein, so entscheidet nach Anhörung der Landesregierung der Reichsminister der Justiz, ob sie als Beamte und Angestellte der bisherigen obersten Landesjustizbehörde zu gelten haben.

§ 5

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1935 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler
Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner
Der Reichsminister des Innern
Frick

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

**Zweite Verordnung über den Neuaufbau des Reichs.** *

(Vom 27. November 1934.)

(Reichsgesetzblatt I Seite 1190.)

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird im Einvernehmen mit dem Preußischen Ministerpräsidenten verordnet:

§ 1

Bis zur Durchführung der Neugliederung des Reichs sind die preußischen Oberpräsidenten in den ihnen unterstellten Provinzen zugleich ständige Vertreter der Reichsregierung.

§ 2

Die Oberpräsidenten sind befugt, sich von sämtlichen Reichs- und Landesbehörden sowie von den Dienststellen der unter Aufsicht des Reichs oder Landes stehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften innerhalb der Provinz unterrichten zu lassen, sie auf die maßgebenden Gesichtspunkte und die danach erforderlichen Maßnahmen aufmerksam zu machen sowie bei Gefahr im Verzuge einstweilige Anordnungen zu treffen. Diese Rechte können sie auf die ihnen beigegebenen Beamten nicht übertragen; ihre Vertreter können diese Rechte nur ausüben, wenn die Oberpräsidenten nicht nur vorübergehend an der Wahrnehmung der Geschäfte behindert sind.

§ 3

Die Reichsminister können bei Durchführung von Reichsaufgaben die preußischen Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten unbeschadet der Dienstaufsicht des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern unmittelbar mit Weisungen versehen.

Berlin, den 27. November 1934.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern

Frick

---

**Die Befreiung von der Zahlung der Gebühren und Unterrichtsgelder auf den Landeshochschulen.**

(Vom 7. Dezember 1934.)

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 308.)

Auf Grund der vom Staatsministerum erteilten Ermächtigung wird die Verordnung vom 30. März 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 115) in der Fassung der Verordnung vom 2. Oktober 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 270) aufgehoben. An ihre Stelle treten die nachstehenden Bestimmungen.

§ 1

Immatrikulierten Studierenden, welche der deutschen Studentenschaft angehören, kann auf Antrag ganzer oder teilweiser Gebührenerlaß gewährt werden. Der Gebührenerlaß erstreckt sich auf die Studiengebühr, das Unterrichtsgeld, das Ersatzgeld und die Seminargebühr. Die Vergünstigung gilt jeweils nur für ein Studienhalbjahr.

§ 2

Die Gewährung des Gebührenerlasses setzt voraus, daß der Studierende bedürftig und würdig ist, sowie die zur ordnungsmäßigen Durchführung des von ihm gewählten Studiums erforderliche Begabung besitzt. Bei Prüfung der Würdigkeit sind die wissenschaftlichen Leistungen und die Gesamtpersönlichkeit zu bewerten. Die Art des Einsatzes für Volk und Staat ist besonders zu berücksichtigen.

§ 3

Gesuche um Gebührenerlaß sind unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Vordrucke beim Rektor der Universität (Hochschule) innerhalb der jeweils durch Anschlag am schwarzen Brett bekanntgegebenen Zeiten einzureichen. Nach dem festgesetzten Termin eingereichte Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden. Der Termin wird regelmäßig auch in dem Nachrichtenblatt der Studentenschaft bekanntgemacht.

§ 4

Mit dem Gesuch um Gebührenerlaß ist darzutun, daß der Bewerber nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen auch bei pflichtmäßiger Einschränkung seiner Bedürfnisse die Mittel zur Bezahlung der Gebühren nicht aufbringen kann.

Dem Gesuch sind mindestens folgende Anlagen beizufügen:

eine amtliche Vermögensbescheinigung,

2 Fleißzeugnisse,

Dienstzeugnisse über die Ableistung des Werkhalbjahres bezw. Arbeitsdienstes,

Dienstzeugnisse der Parteigliederung, der der Gesuchsteller angehört, bei Gesuchstellern, die an einem Wehrsportlager teilnahmen,

* Vergl. Amtsblatt 1934 Seite 25/26.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

ein Zeugnis der Lagerleitung, ferner eine eigenhändig unterschriebene Erklärung des gesetzlichen Vertreters, daß das Gesuch mit seinem Einverständnis gestellt ist.

Bei Studierenden des ersten Semesters tritt anstelle der zu erbringenden Fleißzeugnisse die Einreichung einer beglaubigten Abschrift des Reifezeugnisses und eines Zeugnisses über die Erfüllung ihrer Arbeitsdienstpflicht.

§ 5

a. Gebührenerlaßausschuß.

Über die Gesuche entscheidet der Rektor unter Mitwirkung des Gebührenerlaßausschusses. Die Mitglieder des Ausschusses werden durch den Rektor berufen. Sie haben den Rektor bei seiner Entscheidung zu beraten.

Der Ausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich:

dem Rektor als Vorsitzer,
einem Vertreter des Lehrkörpers,
einem Vertreter der Studentenschaft als ordentlichen Mitgliedern.

Der Sachbearbeiter für Förderungswesen beim örtlichen Studentenwerk und der Geschäftsführer des örtlichen Studentenwerks können zur Auskunfterteilung zugezogen werden.

Der Rektor kann ein Mitglied des Lehrkörpers als seinen Stellvertreter einsetzen.

Als Vertreter des Lehrkörpers ist je ein Mitglied derjenigen Fakultät (Abteilung) heranzuziehen, welcher der Gesuchsteller angehört. Der Vertreter der Studentenschaft wird durch den Führer der Studentenschaft vorgeschlagen. Der Rektor kann über die vorgeschriebene Mindestzahl hinaus bei Bedarf in entsprechendem Verhältnis weitere geeignete Mitglieder des Lehrkörpers sowie Studenten heranziehen.

b. Vorprüfung der Gesuche.

Die Gesuche werden vom örtlichen Studentenwerk auf ihre wirtschaftliche Berechtigung geprüft; das örtliche Studentenwerk kann gegebenenfalls im Benehmen mit den Fachschaftsleitern gleichzeitig über die Würdigkeit des Gesuchstellers in politischer und menschlicher Beziehung eine Beurteilung abgeben.

§ 6

Gegen die Entscheidung des Rektors kann beim Unterrichtsministerium Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde muß innerhalb zwei Wochen nach der schriftlichen oder mündlichen Eröffnung der Entscheidung eingereicht sein.

§ 7

Ausnahmsweise können auch Ausländer in sinngemäßer Anwendung vorstehender Bestimmungen von der Zahlung der Gebühren und Unterrichtsgelder ganz oder teilweise befreit werden.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
— Abteilung Kultus und Unterricht —
Dr. Wacker

---

## II. Bekanntmachungen.

### Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten im Jahre 1935.

Die Meldungen zu der im Spätjahr 1935 abschließenden Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten sind spätestens bis 15. Januar 1935, Meldungen zu Erweiterungsprüfungen spätestens bis 1. September 1935 beim Unterrichtsministerium einzureichen.

Wegen der Bedingungen für die Zulassung und das Bestehen der Prüfung wird auf die Prüfungsordnung vom 19. April 1928 (Amtsblatt Seite 89 ff.) verwiesen.

Die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen (Praktika), Seminarien und Lehrausflügen sind geheftet, für jedes Fach zeitlich geordnet, beizufügen.

Erst nach Ablauf der bezeichneten Fristen einkommende Gesuche oder solche mit ungenügenden Nachweisen werden nicht berücksichtigt.

Die aufgrund der Prüfungsordnung vom 19. April 1928 erworbenen Zeugnisse werden von Preußen und Sachsen anerkannt, von Preußen aber mit der Einschränkung, daß Zeugnisse, welche das Bestehen der wissenschaftlichen Prüfung in Mathematik und Physik als Hauptfächern ohne ein weiteres Nebenfach bescheinigen, nur dann anerkannt werden, wenn sie nachträglich durch eine Erweiterungsprüfung für ein drittes Fach ergänzt worden sind. Eine gleiche Vereinbarung mit den genannten Ländern

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

ist für das in Baden erworbene Anstellungsfähigkeitszeugnis nicht abgeschlossen.

Die Prüfung 1935 findet unter den Bedingungen des Numerus Clausus statt; auf die diesbezügliche Bekanntmachung über den Zugang zum wissenschaftlichen Lehramt an Höheren Lehranstalten vom 20. März 1930 Nr. B 10583 (Amtsblatt Seite 30, vergl. auch Bek. v. 29. Nov. 1934 Nr. B 49131, Amtsblatt Seite 193 f.) wird hingewiesen. Die Entschließung des Unterrichtsministeriums über die Aufnahme in den Numerus Clausus ist bei der Meldung zur Prüfung vorzulegen.

Es wird außerdem darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1934 Nr. B 51378 über den Vorbereitungsdienst der Lehramtsreferendare (Amtsblatt Seite 196) die Zulassung zum Vorbereitungsdienst nur nach Bedarf und grundsätzlich nur für solche Bewerber erfolgt, denen bei Beginn des Studiums die Aussicht der Anwartschaft auf Anstellung im Höheren Schuldienst in Baden eröffnet worden ist, die national zuverlässig sind und die die Staatsprüfung mindestens mit der Gesamtnote „gut" bestanden haben.

Vor der Durchführung des philologischen und des mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiums mit dem Ziel der späteren Tätigkeit im Höheren Schuldienst werden auch aus diesem Anlaß Studierende und Abiturienten, die nicht in den Numerus Clausus aufgenommen sind, erneut eindringlich gewarnt, weil mit einer Anstellung im Staatsdienst nicht gerechnet werden kann.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1934.

**Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz**

**— Abteilung Kultus und Unterricht —**

Nr. B 50988 In Vertretung

Frank

---

**Verhinderung von Zwangsmaßnahmen im Schulleben.**

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 30. Oktober 1934 — R U II C Nr. 5239 — sowie den in diesem erwähnten Erlaß des Herrn Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 6. Januar 1934 — U II C 20090 — bekannt. Ich ersuche, alle Lehrer und Schüler mit dem Inhalt des letzten Erlasses in angemessener Weise bekannt zu machen. Über alle Verstöße gegen diese Vorschriften ersuche ich mir zu berichten.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1934.

**Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz**

**— Abteilung Kultus und Unterricht —**

Nr. B 47509 In Vertretung

Frank

Berlin, W 8, den 30. Oktober 1934.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

R U II C Nr. 5239.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

Zeitschriften gleich welcher Art werden von dem von mir für Preußen eingesetzten Prüfungsausschuß für vaterländisches Schrifttum nicht mehr geprüft. Die für einige Zeitschriften bereits erteilten Genehmigungen laufen mit dem 31. Dezember 1934 ab. Ich ersuche, soweit dort amtliche Prüfungsausschüsse bestehen, ähnlich zu verfahren.

Meinen für Preußen gültigen Erlaß vom 6. Januar 1934 — U II C 20090 — (ZblUV. 1934 S. 24) dehne ich hiermit auf das Reich aus. Ich ersuche, diesen Erlaß sorgfältig durchführen zu wollen, da in letzter Zeit mehrfach berechtigte Klagen über Ausübung eines Zwanges von Seiten einzelner Verbände gegenüber Schulen und Schülern zum Bezuge bestimmter Zeitschriften, Zeitungen usw. eingingen. Ich lege Wert darauf, daß alle Schüler mit diesem Erlaß in irgend einer Form bekannt gemacht werden. Sollten sich künftig Mißstände ergeben, so werde ich die Schuldigen zur Verantwortung ziehen.

In Vertretung:

gez. Vahlen.

Berlin, den 6. Januar 1934.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

— U II C 20090. —

**Verhinderung von Zwangsmaßnahmen im Schulleben.**

Es wird berichtet, daß Organisationen und Zeitschriftenverleger an die Leiter und Lehrer herangetreten sind, um sie zum Bezug bestimmter, besonders in der allerletzten Zeit neugegründeter Zeitschriften, Zeitungen usw. aufzufordern. Sie kommen vielfach mit Empfehlungen, die amtlichen oder halbamtlichen Charakter haben und mit denen ein gewisser Zwang auf die Schulen ausgeübt werden soll.

Um Klarheit zu schaffen, wird folgendes angeordnet:

Es ist verboten, Zeitschriften, Zeitungen usw. in einer Form zu empfehlen, die den Anschein eines amtlichen oder halbamtlichen Zwanges erwecken könnte. Es kann somit auch niemand zum Bezug solcher Zeitschriften, Zeitungen usw. verpflichtet werden. Es muß der Schule, den Lehrern und Schülern vollkommen freigestellt bleiben, sich für ein Buch, eine Zeitschrift, Zeitung usw. zu entscheiden, die sie selbst aus dem Verzeichnis empfehlenswerter Bücher und Zeitschriften gewählt haben.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Ich ersuche die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, unnachsichtlich gegen alle Schulleiter und Lehrer vorzugehen, über die wegen Ausübung eines Zwanges Beschwerden einlaufen sollten.

In Vertretung:
gez. Stuckart.

---

**Kurzschrift.**

Nachstehend wird ein Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bekanntgegeben. Ich ersuche die Schulleiter, hiernach zu verfahren.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
— Abteilung Kultus und Unterricht —
Nr. B 48665 In Vertretung
**Frank**

Berlin, W 8, den 19. November 1934.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
R U II C Nr. 669.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

Die von dem Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung angestellten Erhebungen über den Kurzschriftunterricht an den Höheren Schulen in Preußen (Erlasse vom 26. Juni 1933 — U II C 1587 —, bezw. vom 1. Februar — R U II C 3948 —, veröffentlicht im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen am 5. März 1934) haben ergeben, daß die sogenannte Deutsche Kurzschrift nicht den Anforderungen entspricht, die an eine in den Schulen zu lehrende Volkskurzschrift zu stellen sind. Da die Jugend heute durch Schule, HJ-Dienst, Leibesübungen und Sport stark in Anspruch genommen wird, muß ich darauf Wert legen, daß bei der Erlernung der Kurzschrift der Aufwand an Zeit und Mühe in einem angemessenen Verhältnis zu dem Erfolg steht und jede unnötige Belastung der Schüler und Schülerinnen vermieden wird. Darum erscheint es mir angezeigt, daß die Frage nach der Wahl des Systems, das dem Schulunterricht zu Grunde zu legen ist, noch einmal gründlich überprüft wird. Dazu bedarf es aber, zumal sich die stenographische Entwicklung in Deutschland noch in völligem Fluß befindet, einer geraumen Zeit.

Ich ordne deshalb für die Übergangszeit an, daß an allen meiner Aufsicht unterstellten Volks-, Mittel- und Höheren Schulen von jedem Zwange, den Lehrgängen in Kurzschrift ausschließlich die sogenannte Deutsche Kurzschrift zu Grunde zu legen, abzusehen ist. Gegen die Abhaltung von Lehrgängen in bewährten anderen Systemen, insbesondere dem System Stolze-Schrey oder Gabelsberger, habe ich keine Bedenken. Im übrigen kann der Kurzschriftunterricht nur außerhalb des Rahmens des planmäßigen Unterrichts als wahlfreies Fach erteilt werden.

In Vertretung:
gez. Vahlen.

---

## III. Personalnachrichten.

**Ernannt:**

Oberarzt Privatdozent Dr. Otto Dittmar an der orthopädischen Klinik in Heidelberg zum planmäßigen außerordentlichen Professor für Orthopädie an der Universität daselbst. — Privatdozent Dr. Rudolf Fahrner an der Universität Marburg zum planmäßigen außerordentlichen Professor für neuere deutsche Literatur an der Universität Heidelberg. — Professor Dr. Theodor Mayer an der Universität Gießen zum ordentlichen Professor für mittelalterliche Geschichte an der Universität Freiburg. — Professor Dr. Hans Runge an der Universität Greifswald zum ordentlichen Professor für Geburtshilfe und Gynäkologie und Direktor der Frauenklinik an der Universität Heidelberg. — Oberarzt, a. o. Professor Dr. Wilhelm Wegner an der Universitätsaugenklinik in Freiburg zum ordentlichen Professor der Augenheilkunde und Direktor der Augenklinik daselbst. — Außerordentlicher Professor Dr. Julius Wilser an der Universität Freiburg zum ordentlichen Professor für Geologie und Paläontologie an der Universität Heidelberg. — Dipl.-Ing. Theophil Sitzler, Assistent am Elektrotechnischen Institut der Technischen Hochschule in Karlsruhe, zum Professor am Staatstechnikum in Karlsruhe. — Zeichenlehrer Hermann Wolff in Karlsruhe zum Studienrat. — Zu Oberlehrern: die Hauptlehrer: Emil Keller in Reichenbach, A. Ettlingen, Georg Schadt in Friedrichstal, Friedrich Stehlin in Kappel a. Rh. — Hauptlehrer Otto Reinkunz in Kupprichhausen zum Oberlehrer in Zeutern. — Hauptlehrer August Weber in Urach zum Oberlehrer in Mühlenbach. — Zu Hauptlehrern: Lehrer Josef Jörger in Muggensturm — Schulverwalter Friedrich Kniehl in Rüstenbach — Lehrer Martin Kober in Neuweier — Lehrer Heinrich Schmitt in Dietlingen, A. Pforzheim — Schulverwalter Richard Schwarz in Freiolsheim — Schulverwalter Reinhold Stöckigt in Gochsheim — Lehrer Josef Kramer in Unteralpfen zum Hauptlehrer in Kirchen-Hausen, A. Engen — Lehrer Theodor Ochs in Rohrbach bei Sinsheim zum Hauptlehrer in Oberbränd — Lehrer Otto Ratz in Mannheim zum Hauptlehrer in Rinklingen — Lehrerin Marianne Sartori in Säckingen zur Hauptlehrerin in Denkingen — Lehrer Hermann Steinbach in Lörrach zum Hauptlehrer in Mühlbach. — Handarbeitslehrerin Emma Freund in Mannheim zur Handarbeitshauptlehrerin in Gaggenau, A. Rastatt. — Handarbeitslehrerin Emma Strelin in Karlsruhe zur Handarbeitshauptlehrerin in Bühlertal.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

**Planmäßig angestellt:**

Bibliothekspraktikant Otto Rimmler an der Universitätsbibliothek Heidelberg als Bibliotheksinspektor. — Wachtmeister Hermann Schöpf an der Universitätsbibliothek in Heidelberg.

**Bestellt als kommissarischer Rektor:**

Hauptlehrer Emil Wölfle in Kehl.

**Versetzt in gleicher Eigenschaft:**

Hauptlehrer Julius Baßler in Werbach nach Gerlachsheim. Hauptlehrer Karl Klingert in Gerchsheim nach Impfingen, Hauptlehrer Hermann Roschach in Schenkenzell, A. Wolfach nach Ottenhöfen.

**Zurückgenommen:**

Die Versetzung des Hauptlehrers Josef Moll in Reibsheim als Hauptlehrer nach Pfaffenrot.

**Versetzt als Hauptlehrer:**

Hauptlehrer Karl Stark in Schriesheim nach Meckesheim.

**Auf Ansuchen von den Amtspflichten enthoben:**

Dr Siegfried Bettmann an der Universität Heidelberg.

**Entlassen auf Ansuchen:**

Fortbildungsschulhauptlehrer Friedrich Heer, zuletzt an der gewerblichen Fortbildungsschule in Sulzburg.

Die Lehrerinnen: Else Ketterer in Kollnau und Elisabeth Reinhardt in Neuershausen. — Schulamtsbewerberin Hildegard Maier in Stebbach.

**Zurnhegesetzt auf Ansuchen unter Anerkennung des nationalen Opfersinns:**

Studienrat Dr. Friedrich Merkel am Staatstechnikum in Karlsruhe. — Hauptlehrer Friedrich Haug in Dielheim. — Hauptlehrerin Emma Müllereisert in Karlsruhe.

**Kraft Gesetzes tritt in den dauernden Ruhestand**

Fachlehrer Gustav Adolf Ketterer an der Uhrmacherschule in Furtwangen.

**Gestorben:**

Hauptlehrer i. R. Hermann Fix, zuletzt in Bohlingen, am 19. November 1934. — Professor i.R. Stephan Dauß, zuletzt am Gymnasium in Heidelberg, am 21. November 1934. — Hauptlehrerin Hulda Philipp in Eutingen am 22. November 1934. — Gewerbeschuldirektor August Zimmermann an der Gewerbeschule I in Freiburg i. Br. am 24. November 1934.

## IV. Stellenausschreiben.

An Grund- und Hauptschulen:

1. Allgemein:

Oberlehrerstelle in Au a. Rh., A. Rastatt.

2. Für Lehrer katholischen Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Kappel a. Rh., A. Lahr — Oberhomberg, A. Ueberlingen — Urberg, A. Waldshut.

3. Für Lehrer evangelischen Bekenntnisses:

Hauptlehrerstelle in Eutingen, A. Pforzheim.

**Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.**

Am Jugendstift Sunnisheim in Sinsheim a. d. E. ist die Stelle eines Anstaltsoberlehrers als Anstaltsvorstand — Gruppe A 3 b der Besoldungsordnung — neu zu besetzen. Dienstwohnung in besonderem Hause (5 Zimmer mit Zubehör ) ist vorhanden (500 *RM* Miete). In Frage kommen nur Bewerber, die bereits eine praktische Tätigkeit als Vorstand oder dessen Stellvertreter in einer öffentlichen Erziehungsanstalt (nicht Strafanstalt!) nachweisen können und die für die Heilerziehung schwerer Psychopathen und Schwersterziehbarer (Pestalozzihaus) erforderliche Eignung und Beweglichkeit besitzen. Wehrsportliche Mitarbeit ist erforderlich.

Bewerbungen sind bis spätestens 5. Januar 1935 auf dem Dienstweg dem Unterrichtsministerium vorzulegen.

## V. Eingesandte Druckwerke und Lehrmittel.

A. Allgemein.

Deutscher Raum — deutsches Volk. Eine Einführung in die Geopolitik. Mit 22 Karten. Im Auftrag des NS-Lehrerbundes herausgeg. von Friedrich Plümer. Verl. L. Schwann, Düsseldorf, Preis 40 *Rpf*.

Bildkalender 1935 „Unser Hindenburg", erscheint im Verlage „Reichsverband zur Unterstützung deutscher Veteranen und Kriegsbeschädigter-Vaterlandsspende e. V." in Berlin W 9, Voßstraße 13 I; Preis 1,80 *RM*. Auf diesen Kalender wird empfehlend hingewiesen.

B. Für die Weiterbildung der Lehrer.

J. Scholze, Deutsches Heldentum am Kameruner Götterberg, Verlag A. Reiff & Cie., Offenburg, Preis brosch. *RM* 3,80, geb. in Leinen *RM* 4,80. Das Buch mit 48 Originalaufnahmen und 7 Karten und Skizzen behandelt den Kolonialkrieg in Kamerun 1914.

Dr. Paul Fleig: Die Unmöglichkeit eines ganzheitlich-analytischen Lesenlernens. Eine Besinnung über die Grenzen der Unterrichtsmethodik. O. Nemnich Verlag in Kempten. 1934.

## VI. Mitteilung.

**Der Schulungsbrief.**

Die vom Reichsschulungsamt der NSDAP. und der Deutschen Arbeitsfront herausgegebene Monatsschrift „Der Schulungsbrief" enthält in jedem Heft eine große Menge bester Aufsätze über alle Gebiete des Lebens. Sie enthält kurzgefaßte geschichtliche Rückblicke, wirtschaftliche Einblicke, bevölkerungspolitische Darstellungen, statistisches Material und ausgezeichnete Bilddarstellungen. Jedes Einzelheft umfaßt 30—50 Seiten und kostet nur jeweils 0,10 RM. Die Hefte stellen ein ausgezeichnetes Material für den Unterricht in Deutschkunde und Geschichte dar. Alle Angehörigen der Reichs-, Länder- und Gemeindebehörden können den monatlich erscheinenden Schulungsbrief zum Preis von 0,10 RM. für das Stück auf dem Dienstwege beziehen. Bestellungen nimmt die Dienststelle entgegen und leitet sie an das Gauschulungsamt der NSDAP. weiter. Der Bezug wird allen Lehrkräften empfohlen.

Badische Landesbibliothek

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe